Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VII/3-9/I-1/6-1958 Wien, am 8. MRZ. 1960

Betrifft: Gesetz über die Sicherung des Hebammenbeistandes durch öffentlich bestellte Hebammen (N.ö.Sprengelhebammengesetz).

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 8. MRZ. 1960
Zl. 140 Gemeins. Komm.-A.u. Gesundheits-Aussch.

Hoher Landtag !

Das hohe Haus hat seinerzeit einen Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Gewährleistung eines Mindesteinkommens für Hebammen zum Beschluss erhoben, wonach die Landesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen solle, der die Sicherung des Hebammenbeistandes durch öffentlich bestellte Hebammen und die Gewährleistung eines Mindesteinkommens für sie zum Gegenstand hat.

Gemäss Artikel 10, Abs.1, Ziffer 12 in Verbindung mit Artikel 15 des Bundesverfassungsgesetzes ist der Gemeindesanitätsdienst Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Der Gemeindesanitätsdienst fällt weiters in den Teil der Gesundheitspolizei gemäss Artikel 120 BVG. bzw. gemäss Artikel V Reichsgemeindegesetz in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden. Diesen Erwägungen folgend, haben sämtliche Landesgesetze über den Dienst der Gemeindeärzte diesen als Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinden behandelt. In gleicher Weise ist deshalb auch bei der Regelung des Hebammendienstes in den Gemeinden vorzugehen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf macht es sich in organisatorischen Belangen zum Grundsatz, die Bestimmungen des n.ö.Gemeindeärztegesetzes, LGBl.Nr.90/1956, als anwendbar zu erklären, um die Handhabung des künftigen Gesetzes über die Sicherung des Hebammenbeistandes durch öffentlich bestellte Hebammen zu erleichtern, da eine muster-

gültig funktionierende Organisation bereits besteht.

Der Gesetzentwurf versucht Misstände auszuschliessen, die dadurch entstehen könnten, dass sich die Gewährung eines Mindesteinkommens auf die Berufsmoral einzelner Hebammen ungünstig auswirken würde. Es ist daher beabsichtigt, nur für solche Sprengel Hebammen mit einem gewährleisteten Mindesteinkommen öffentlich zu bestellen, in denen dies aus gesundheitsbehördlichen Erwägungen (wie z.B. grosse Entfernung und schlechte Verkehrsverbindungen zum nächsten Krankenhaus, Streulage der Ortschaften, etc.) unbedingt erforderlich ist. Es hätte keinen Sinn, einer Hebamme, die sich am Sitze einer Krankenanstalt ausser den im Spital tätigen Hebammen niedergelassen hat, ein Mindesteinkommen zu gewährleisten, da eine freipraktizierende Hebamme in einem solchen Orte vom sanitätsbehördlichen Standpunkt aus unnötig ist. Durch den Gesetzentwurf soll also insbesondere der Anreiz geboten werden, dass sich Hebammen in einsamen Gebirgsgegenden niederlassen, wo sie wirklich gebraucht werden. Das Hebammengesetz, BGBl.Nr.214/1925, in der derzeitigen Fassung, bietet ja keine Möglichkeit, eine Hebamme dort einzusetzen, wo ein sanitärer Bedarf besteht. Nur dann, wenn es ihr freier Wille wäre, könnte die Niederlassungsbewilligung erteilt werden.

Die vielfach in anderen Bundesländern geübte Praxis, das durch die Entbindungen erzielte Einkommen nur auf ein bestimmtes Ausmass zu ergänzen, ist keine völlig befriedigende Lösung. Sie könnte die Hebamme dazu verleiten, sich wenig um den Beruf zu kümmern, da ja das Mindesteinkommen auf jeden Fall gewährleistet wäre und ein grösserer Aufwand an Mühe und Sorgfalt nicht belohnt würde. Der vorliegende Gesetzentwurf gewährt daher den öffentlich zu bestellenden Hebammen monatliche Bezüge, die von vorherein fixiert werden. Eine Änderung des Bezuges tritt nur dann ein, wenn sich die dreijährige durchschnittliche Geburtenanzahl um mehr als 15 ändert.

Die beabsichtigte Regelung, den Hebammen einen Monatsbezug nur in solchen Niederlassungsorten zu gewähren, wo ein öffentliches Interesse - den Gemeinden ist übrigens, um ihre Autonomie nicht einzuschränken, ein positives Mitwirkungsrecht an der Bildung der durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmenden Sanitätsgemeinden, die eine Hebamme im Sinne dieses Gesetzes öffentlich zu bestellten haben, eingeräumt - an der Niederlassung einer Hebamme vorliegt, bietet den Vorteil, für die jeweilige Hebamme relativ mehr Mittel zur Verfügung stellen zu können, ohne das Land zu sehr zu belasten. Die beabsichtigte Regelung sieht nämlich eine Rückvergütung der Monatsbezüge an die Gemeinden im Ausmasse von 90 v.H. vor, da das Landesinteresse an einer derartigen Regelung zweifellos vorhanden ist.

Der Gesetzentwurf geht von der Erwägung aus, dass ein monatliches Bruttoeinkommen in der Höhe von S 1.200.-- in Anbetracht der Ausbildung, Verantwortung und Leistung einer Hebamme gerade noch als angemessen anzusehen ist. Demnach würden die jährlichen Gesamtkosten für ca. 90 öffentl. zu bestellende Hebammen 500.000.-- S betragen, wobei von der Annahme ausgegangen wird, dass etwa 90 Hebammen erforderlich sind, um den Hebammenbeistand auch in den entlegenen Orten bzw. auf Grund deren grosser Entfernung vom nächstgelegenen Krankenhause zu sichern. Da viele Hebammen Nebeneinkünfte beziehen, die bei der Berechnung des Monatsbezuges zu berücksichtigen sind, wird sich die genannte Summe voraussichtlich um ca. 10 % ermässigen. Dieser Prozentsatz ist sehr vorsichtig geschätzt, weil mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass einige Hebammen auf ihr bisheriges Nebeneinkommen verzichten werden, wenn das Gesetz in Kraft tritt.

Im einzelnen wäre zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu bemerken:

Zu § 1:

In diesem wird bestimmt, welche Sanitätsgemeinden (Sani-

tätsgemeindegruppen) zur Heranziehung einer öffentlich zu bestellenden Hebamme verpflichtet werden können. Diese Verpflichtung kann nur nach Anhörung der in Betracht kommenden Sanitätsgemeinden durch Verordnung der Landesregierung erfolgen. Auch könnte eine Gemeinde von sich aus einen derartigen Antrag, der auf Aufnahme der betreffenden Sanitätsgemeinde in die zu erlassende Verordnung hinzielt, einbringen. Dieser Antrag würde von der Landesregierung auf die Notwendigkeit zur Bestellung einer Hebamme geprüft werden, und bei Erfüllung der im § 1 aufgezählten Voraussetzungen die Rezeption in die Verordnung zur Folge haben können.

Zu § 2:

Dieser ordnet den Inhalt des mit einer Hebamme abzuschliessenden Vertrages an.

Zu § 3:

In dieser Norm wird die Kompetenz der Landesregierung, die Höhe der monatlichen Bezüge der öffentlich bestellten Hebammen festzulegen, verankert, wodurch eine einheitliche Praxis in der Entlohnung gewährleistet und das durch die Zuschüsse des Landes bedingte Landesinteresse gewahrt werden soll.

Aus Gründen der praktischen Handhabung des Gesetzes müssen die Monatsbezüge nach dem Entbindungshonorar berechnet werden; das die Sozialversicherungsträger leisten. Dieses beträgt derzeit S 240.-- pro Geburt.

Ein Berechnungsbeispiel:

In der Sanitätsgemeinde X waren im Jahre 1955 19
" " 1956 17
" " 1957 18
zusammen also 54 Entbindungen

zu verzeichnen. Der Monatsdurchschnitt dieser letzten drei Kalenderjahre auf Zehntel genau errechnet, ergibt

demnach 1,5 Geburten monatlich (54: 36= 1,5). Die Differenz zur Zahl 5 beträgt demnach 3,5. Diese Differenz (3,5) vervielfacht mit dem Entbindungshonorar der Sozialversicherungsträger, das ist 240.-- S, ergibt sohin einen Monatsbezug von S 840.--.

Ist die Hebamme verheiratet und bezieht der Ehegatte z.B. ein Einkommen von S 1.600.--, wäre gemäss Abs.3 ein Viertel, d.s.400.-- S als Nebeneinkommen anzurechnen; der Monatsbezug der Hebamme würde demnach S 440.-- betragen.

Zu § 4:

Hier wird verfügt, wann eine Änderung der Monatsbezüge einzutreten hat.

Zu § 5:

§ 5 regelt den Fall, dass für die Hebamme eine Vertreterin heranzuziehen ist.

Zu § 6:

Hier wird der Urlaub der öffentlich bestellten Hebammen, sowie deren Verpflichtung für den Fall geregelt, dass sie ihren Urlaub antritt oder dienstverhindert ist. Ausserdem wird die Anspruchsberechtigung der Hebammen auf den Monatsbezug bis zur Dauer von 6 Monaten geregelt, falls sie durch Krankheit oder Unfall an der Ausübung ihres Berufes verhindert ist, wobei der Anspruch für die Dauer des periodisch zu absolvierenden Wiederholungskurses und einer jährlich dreiwöchigen Unterbrechung der Berufstätigkeit zu Erholungszwecken gewahrt bleibt. Diese rein sozialrechtliche Bestimmung soll eindeutig die Verhältnisse für den Fall der Abwesenheit der Hebamme aus ihrem Sprengel regeln. Im Zusammenhalte mit § 5 ergibt sich sohin die Möglichkeit, dass der Hebammensprengel bis zu zwei Wochen ohne öffentlich bestellte Hebamme sein kann, ohne dass für diese Zeit eine Vertreterin namhaft zu machen ist. Wenn auch die Hebamme eine Woche länger zum Zwecke der Ab-

solvierung ihres Urlaubes abwesend sein kann, wird doch in der Regel keine derart lange Abwesenheit Platz greifen, was zur Folge hat, dass in den wenigsten Fällen eine Vertretung für die volle Konsumation des Urlaubes erforderlich wird. Die Hebamme wird nämlich auch zwischen einzelnen Geburten genügend Zeit haben, sich zu erholen.

Zu § 7:

Enthält die gesetzliche Ermächtigung, den Hebammen Geldaushilfen bis zum Fünffachen des nach § 3 zu berechnenden Monatsbezuges zu gewähren. Die Zustimmung der Landesregierung ist insoferne notwendig, als im § 8 Abs.2 die Verpflichtung des Bundeslandes Niederösterreich verankert wurde, 50 v.H. des Aufwandes zu ersetzen, was eine Überprüfung des Sachverhaltes verständlich macht.

Zu § 8:

Setzt den Beitrag des Landes zu dem für die Monatsbezüge der öffentlich bestellten Hebammen erforderlichen Aufwand der Gemeinden fest. Ausserdem werden Kautelen im Abs.3 aufgestellt, die eine Beitragsleistungspflicht des Landes unter den dort aufgestellten Umständen aufheben. Diese Bestimmung wurde als Sanktion für die Nichtbeachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen.

Zu § 9:

Erklärt den § 4 des Nö.Gemeindeärztegesetzes, LGBl.Nr.90/1956, für anwendbar, um eine einwandfreie Durchführung dieses Gesetzes durch die im Gemeindeärztegesetz geschaffene Organisation zu gewährleisten.

Die sinngemässe Anwendung der §§ 47 und 48 des Nö.Gemeindeärztegesetzes hat zur Folge, dass für die Monatsbezüge der Hebammen die Sanitätsgemeinde(gruppen) als Dienstgeber aufzukommen haben. Demnach sind die Beiträge der zu einer Gruppe vereinigten Gemeinden zu den Monatsbezügen der Hebamme im Verhältnis der bei der letzten Volks-

zählung ermittelten Einwohnerzahlen vom Gesundheitsausschusse auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen und vorzuschreiben. Die Gemeinden haben ihre Beitragsquote für das betreffende Jahr sogleich nach erfolgter Vorschreibung an den Obmann der Sanitätsgemeindegruppe abzuführen.

Im Falle einer Zahlungssäumnis hat über Anzeige des Obmannes der Gruppe oder der Hebamme die Landesregierung den rückständigen Beitrag von der säumigen Gemeinde im Verwaltungswege einbringlich zu machen.

Die n.ö.Landesregierung stellt daher den

A n t r a g,

der hohe Landtag wolle beschliessen:

Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Sicherung des Hebammenbeistandes durch öffentlich bestellte Hebammen (Nö.Sprengelhebammengesetzes), wird angenommen.

N.ö.Landesregierung:

W e n g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: